

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 180.

Freitag, den 29. Juni.

1838.

Die unbesoldeten Stadträthe.

Wir finden aus mannigfachen Gründen uns veranlaßt, aus dem in Nr. 177 dies. Bl. erwähnten sehr durchdachten Aufsatz*) des Herrn Regierungsrath Buddeus, über unbesoldete Communalämter, doch noch einen Abschnitt mitzutheilen, dem wir besonders nach dem Hauptgegenstande, den er behandelt, die Ueberschrift gegeben haben. — Hier heißt es:

Daß bei der Besetzung der Rathscollegien durch auf Lebenszeit zu erwählende, besoldete und durch unbesoldete Mitglieder auf Zeit (Allg. St.-Verdn. §. 191.) das Stabilitätsprincip das vorherrschende sein mußte, liegt in der Natur der Sache, weil das Princip des Fortschreitens schon durch das Stadtverordnetencollegium gewahrt ist, der Rath aber, als executirendes Collegium, sich vorzüglich in den Grundfragen der Consequenz zu bewegen hat. Klar ist es, daß, wenn dieser Zusammensetzung der Rathscollegien irgend ein wohl überlegter Zweck zum Grunde lag, dieß nur der sein konnte, daß durch die unbesoldeten Stadträthe dem Hinneigen der besoldeten Beamten, der Beamtenkaste zu einem steifen Verwaltungssysteme ohne Modification dieses Systems durch die Erfahrung, dem Hinneigen zum Schlenkrian, zum Festhalten am Alten, zur Veraltung, zur bureaukratischen Tyrannei, zur Beamtenaristokratie ein Damm entgegen gesetzt, daß in die Verwaltung dem bürgerlichen Leben mehr Einfluß verschafft werden sollte. Denn theils lag diese Tendenz im guten Sinne des Jahres 1830, wo wir die Wiege der neuern constitutionellen Städteverfassung suchen müssen, theils nöthigten dazu die traurigen Erfahrungen, welche man durch eine Zusammensetzung der Rathscollegien im widerstrebenden Principe gerade während jener Zeit gemacht hatte. Leider ist indeß der eben erwähnte Zweck jener Zusammensetzung beinahe nirgends erreicht worden. Fragen wir nach dem Grunde dieser Erscheinung, so finden wir ihn in den unbesoldeten Stellen. Denn da zu diesen Stellen in der Regel nur Männer aus dem bürgerlichen Privatleben gelangen, denen die Kenntnisse des öffentlichen Geschäftslebens und die wissenschaftliche Vorbildung dazu abgehen; so könnten, weil in der Ausführung der öffentlichen Geschäfte selbst, ihnen eben deshalb die Beamtenaristokratie immer überlegen sein wird, sie den Einfluß, den ihre Kenntniß des bürgerlichen Geschäftslebens auf das öffentliche haben soll, nur dann geltend machen, wenn sie mindestens mit den besoldeten ganz gleiche Thätigkeit entwickelten. Sie würden dann, was ihnen an staatsgeschäftlicher Intelligenz abgeht, durch die Achtung ersetzen, die man ihnen darum zollen würde, weil sie das umsonst thäten, was jene nur gegen Besoldung verrichteten. Das

hat sich aber häufig gar nicht so gestaltet. Der Umstand, daß die Städteordnung auch dieses Ehrenamt (das Amt eines unbesoldeten Stadtraths) mit den übrigen unbesoldeten gleich ansieht, also als ein solches, welches der damit Bekleidete bloß nebenher, neben seinen Privatgeschäften verwalten soll, hat nicht nur in der Regel bei diesen Männern die sehr richtige Idee hervorgebracht, daß sie nicht ihre ganze Thätigkeit, sondern nur die Zeit, welche nach Verrichtung ihrer Privatgeschäfte ihnen übrig bliebe, diesem Amte zu widmen brauchten, sondern dieser Umstand hat auch die Directoren der Magistrats selbst und deren besoldete Mitglieder zu der Ansicht geführt, daß sie es ganz der Discretion der unbesoldeten Mitglieder zu überlassen hätten, wie viel diese arbeiten wollten. Ist es nun überall keinem Menschen zugumuthen, daß er das, seinen Ansichten entgegenlaufende Princip fördern, daß er zur Bekämpfung seines eigenen Princip selbst beitragen soll; so lag die Gelegenheit für die besoldeten Rathsglieder allzunah, die unbesoldeten, unter dem Vorwande ihrer Verschonung mit ungewohnten Geschäften, von allen den Branchen auszuschließen, in denen sich die Besoldeten so recht eigentlich bewegen, in denen also gerade eine Theilnahme der aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten Mitglieder aus obigen Gründen sehr nützlich wäre. Sogar die unbesoldeten andererseits von der oben erwähnten, sogar gesetzlich begründeten Ansicht aus, daß ihr Rathsammt für sie bloß ein Nebengeschäft sei; entzogen sie sich, nicht ohne Hindeutung auf ihr unentgeltliches, gleichsam freiwilliges Wirken, manchen Geschäften, die ihnen vom Directorium nicht mit Unrecht angefohlen wurden; sind sie so häufig den Directoren eine sehr unwillkommene Zugabe zu ihrem Collegium geworden, ein Element, dessen sich die Directoren bedienen sollen, und dessen sie sich doch nicht so fest bedienen können, als der besoldeten, zum Arbeiten streng verpflichteten Räte: so mußte dieß nothwendig das Verhältniß herbeiführen, daß die aus der Mitte der Bürgerschaft gewählten, unbesoldeten Stadträthe von einer wirksamen Theilnahme gerade an den wichtigsten Geschäften da, wo das Verhältniß sich so gebildet hat, nach und nach gänzlich ausgeschlossen wurden. Dazu kommt noch die lächelnde Verachtung, mit welcher der Privatgeschäftsman auf alle Formen des öffentlichen Geschäftslebens herabblückt, es gar nicht der Mühe werth achtet, sich dieselben anzueignen, tiefer in ihren Geist einzubringen, ja selbst die anmaßende Meinung, die ganze Geschäftsform mit einem Blicke sogleich ergriffen und kennen gelernt zu haben, obgleich dazu ein langes und gründliches Studium gehört. Es kommt hierzu noch die dem Zeitgeiste eigene Anmaßung beinahe jedes Bürgers, auch über das ganze öffentliche Geschäftsleben und über jedes öffentliche Institut urtheilen zu können, wenn er sein eigenes kleines Geschäft vielleicht einsichtig führt und wegen seiner guten Qualitäten zum Stadtverordneten oder Stadtrath gewählt worden ist. Es kommt aber auf der andern

*) Aus der vom juristischen Vereine im Volglande herausgegebenen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen, deren thätige Redaction aus dem Herrn Regierungsschreiber Richter und Herrn D. Lauchnitz besteht.